



AKKORDEON-CLUB OTTENHEIM e.V.



Vereinssatzung VR-Nr. 337

§1 **Name und Sitz**

Der am 15.12.1958 gegründete Verein führt den Namen „AKKORDEON-CLUB OTTENHEIM“ und hat seinen Sitz in Schwanau-Ottenheim. Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.

§ 2 **Zweck**

Der Akkordeon-Club Ottenheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege, Ausbreitung und Veredelung des Harmonika- und Akkordeonspiels. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger und Vorstandsmitglieder des Vereins üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Vorstandschaft unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

§ 3 **Entstehung der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die unbescholten sind und das 16. Lebensjahr erreicht haben. Für Personen unter 16 Jahren besteht die Möglichkeit musikalischer Betätigung im Orchester, jedoch ohne Stimmrecht bei Abstimmungen.

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Als Mitglied des DHV Bezirks Ortenau ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder an den Verband zu melden.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Tod, c) durch Ausschließung

a) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausscheidungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden der Vorstandschaft. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 8 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus einem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassierer, den Dirigenten, bis zu 7 Beisitzern, von denen 4 den passiven und 3 den aktiven Mitgliedern angehören sollen, bis zu 2 Jugendleitern und einem Pressewart. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder vom Schriftführer schriftlich unter Angabe der Tagesordnung berufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie fasst alle Beschlüsse in einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom 1. oder 2. Vorsitzenden verlangt. Vorstandschaftssitzungen sind auch spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten. Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.

Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst am Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Ihr obliegt vor allem:

Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft,
die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder,
die Entlastung der Vorstandschaftsmitglieder,
die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schwanau unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10

Beurkundung der Beschlüsse, Protokollführung

Über Mitgliederversammlungen sind schriftliche Protokolle zu fertigen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Versammlung zu unterschreiben. Über Vorstandsschaftssitzungen sind schriftliche Protokolle zu fertigen und von dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

§ 11

Führung der Kassengeschäfte

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte. Er hat laufende Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie über Vereinsvermögen zu machen.

Anlässlich der Mitgliederversammlung hat er Rechnung über das vergangene Vereinsjahr abzulegen. Die Abrechnung ist vor der Mitgliederversammlung von zwei Vereinsmitgliedern zu prüfen, welche nicht der Vorstandsschaft angehören dürfen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 12

Vereinsbeitrag

Der Vereinsbeitrag dient in der Hauptsache dem Erwerb vereinseigener Instrumente, der Beschaffung von Notenmaterial, sowie der Zahlung von sonstigen Auslagen die dem Verein entstehen.

Der Vereinsbeitrag ist jährlich in einem Betrag zur Zahlung fällig.

Bargeldvorräte sind bei einem von der Vorstandsschaft bestimmten Bankinstitut auf ein vereinseigenes Konto einzuzahlen.

§ 13

Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam Liquidatoren.

- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Schwanau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Ottenheim zu verwenden hat, wobei die Auflösungsversammlung einen Zweck festlegen kann.

Schwanau, den 06.01.2011

Jens Blümle
1. Vorsitzender

Die am 18. Januar 1964 erstellte Satzung wurde in den Jahren 1970, 1973, 1980, 1990, 1996 und 2011 geändert.

Die geänderte Fassung vom 06.01.2011 ist mit ihrer Eintragung im Vereinsregister am 08.02.2011 wirksam geworden.